



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0442/2022

Amt:	Hauptamt	Datum:	11.01.2022
Bearbeiter:	Thümer	AZ:	124/2

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	25.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	02.02.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhl über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Die Gewerbetreibenden und der Fest- und Heimatverein in Weinböhl e. V. haben die Sonntage 27. März 2022 (Frühlingsfest), 19.06.2022 (Sommersonnenwendefeier), 9. Oktober 2022 (Herbstfest) und den 4. Dezember 2022 (Weihnachtssonntag) vorgeschlagen. Optional wird ein weiterer verkaufsoffener Sonntag am 11. Dezember 2022 festgelegt und öffentlich bekannt gegeben, für den Fall, dass einer der vorangegangenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden kann.

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtssonntages erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der drei verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhl begründet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhl vom 02.02.2022 über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022.

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022**

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag	27. März 2022	Frühlingsfest,
2. Sonntag	19. Juni 2022	Sonnenwendfest,
3. Sonntag	9. Oktober 2022	Herbstfest,
4. Sonntag	4. Dezember 2022	Weihnachtssonntag
optional	11. Dezember 2022	Weihnachtssonntag

Ein optionaler verkaufsoffener Sonntag wird bei Entfallen eines Festes und damit verkaufsoffenen Sonntages gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 02.02.2022

Zenker
Bürgermeister

Zenker
Bürgermeister